

**Hygiene- und Verhaltensanforderungen für Wettkämpfe und Veranstaltungen des Berliner Turn- und Freizeitsport-Bundes gelten ab 20.08.2021**

**Die entsprechenden Auflagen aus der Verordnung vom 17.08.2021 des Senats von Berlin in der aktuell geltenden Fassung.**

Gemäß der dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. August 2021 treten **ab 20.08.2021** weitere Änderungen für die öffentlichen Sportanlagen unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft.

Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARSCoV-2-Virus besteht. Folgende Regeln treten **mit Wirkung zum 20.08.2021 in Kraft**:

**1.** Die entsprechenden Auflagen aus der Verordnung vom 17.08.2021 des Senats von Berlin werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzenden mit Betreten der Sportstätte anerkannt.

**2.** Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieser Hygiene und Verhaltenskonzeptes umzusetzen.

**3.** Wenn aufgrund der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung eine Testpflicht gefordert wird, sind folgende Nachweise zulässig (Formel 3G – genesen, geimpft oder getestet): - ein tagesaktueller Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test mit negativem Ergebnis, der eine Gültigkeit von 48 Stunden ab Testzeitpunkt besitzt oder - der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (gültig 14 Tage seit der letzten notwendigen Impfung) oder - ein Selbsttest unter Aufsicht **einer hierzu beauftragten** **volljährigen** Person mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde oder der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate)

Schülerinnen und Schüler haben ab dem 20.08.2021 **keine** Testpflicht mehr, dies gilt für alle Schulbesuchenden, **unabhängig** ihres Alters. Für die Überprüfung der o.a. Testpflichtnachweise sind die Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe zuständig.

**Für Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen**:

• Für den Sport im Freien gibt es generell **keine** Pflicht mehr zur Anwesenheitsdokumentation – ***das Führen einer solchen wird aber weiterhin dringend empfohlen!*** Sobald *Innenräume* betreten werden, muss eine solche in jedem Fall geführt werden (Außentoiletten zählen nicht dazu).

• Es ist ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** bei Kontakten zu anderen Menschen **dauerhaft** einzuhalten (ausgenommen im Sportbetrieb). Diese Abstandsregel ist auch in Umkleiden und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.

* Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen ist zu vermeiden!

• Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände und Raumfläche nur im eingeschränkten Maße zur Verfügung. Für die gleichzeitig nutzende Personenzahl ist der Abstand von 1,5 m maßgeblich. Sofern gegenüberstehende Umkleidebänke nicht einen Abstand von 2 m voneinander haben, ist die andere Bank zu sperren. Eine Überschreitung der für die jeweilige Umkleide zulässigen Personenzahl ist ggf. durch steuernde Maßnahmen zu verhindern. Ab Betreten des Gebäudes muss bis zum ***Verlassen des Gebäudes eine medizinische Maske getragen werden*** (außer während des Duschens). Elektrische Handtrockner dürfen nicht genutzt werden. Soweit möglich, ist die Sportanlage **bereits in Sportkleidung** zu betreten und zu verlassen. Die Fenster bzw. Lüftungsgelegenheiten sind während der Nutzung zu öffnen. Der Aufenthalt in den Kabinen soll so kurz wie möglich gestaltet werden und nur für das Umkleiden genutzt werden. Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind nicht gestattet.

Die Übungsleiter\*innen oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

* Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach 2 Stunden) für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen weiterhin untersagt.
* • Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte **nicht** betreten.

**Zuschauer in Sporthallen**

**Hinweis:**

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf **alle** jeweils Anwesenden, also sowohl auf die Sporttreibenden inklusive Trainer\*innen und Betreuer\*innen; Kampfrichter\*innen als auch auf die Zuschauer\*innen! Bei mehr als 20 bis zu 1000 Anwesenden gilt für alle eine Testpflicht, die vom Veranstalter zu überprüfen ist, wenn nicht durch feste Platzzuweisung die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann. Bei Wettkämpfen dürfen maximal 1000 Personen anwesend sein, es gilt für alle Anwesenden eine Testpflicht, deren Einhaltung vor dem Betreten der Sportstätte nachzuweisen ist. Ab Betreten der Halle ist eine medizinische Maske zu tragen, bis entweder aktiv an der Sporteinheit teilgenommen oder die Halle verlassen wird. Dies gilt auch für Zuschauer\*innen.

**Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen**

Zulässig sind:

* Die Sportausübung in Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand und ohne Testpflicht ist erlaubt.
* Wettkämpfe sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.
* Für Wettkämpfe mit unter 100 Teilnehmenden (auch Trainer\*innen, Betreuer\*innen und Zuschauer\*innen) besteht **keine** Testpflicht mehr
* Bei **über** 100 Teilnehmenden besteht eine Testpflicht

**Zuschauer im Freien**

**Hinweis:**

Die folgenden Zahlen beziehen sich **auf** alle jeweils Anwesenden, also sowohl auf die Sporttreibenden inklusive Trainer\*innen und Betreuer\*innen als auch auf die Zuschauer\*innen! **Bis zu 100 Personen können ohne Testpflicht anwesend sein**, wenn ein Abstand von 1,5m gewährleistet werden kann. Hierzu müssen den Zuschauern **durch den Veranstalter feste Plätze zugewiesen** werden.

Die Zuschauer müssen während der Anwesenheit auf der Sportanlage einen medizinischen **Mund-Nasen-Schutz** tragen, wenn sie sich nicht auf dem zugewiesenen Plätzen befinden.